

Wehe dem,
der beschuldigt wird...

34. Strafverteidigertag
Hamburg, 26. - 28. Februar 2010

Wehe dem, der beschuldigt wird...

34. Strafverteidigertag

Bayerische Anwaltskammer e.V.
Inhalts-Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V.
Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V.
Hamburger Arbeitsgemeinschaft für Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V.
Vereinigung Hessischer Strafverteidiger e.V.
Schleswig-Holsteinische Strafverteidigervereinigung e.V.
Strafverteidigerinnen- und Strafverteidigerverein Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Vereinigung Niederfachlicher und Bremer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V.
Strafverteidigervereinigung NRW e.V.
Vereinigung Rheinland-Pfälzischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V.
Strafverteidiger Sachsen/Sachsen-Anhalt e.V.

Schriftenreihe der Strafverteidigervereinigungen | ISBN 978-3-9812213-3-6

Deutsche Bibliothek - CIP Einheitsaufnahme
Strafverteidigung vor neuen Aufgaben
34. Strafverteidigertag 2010 [Hrsg. v.d. Strafverteidigervereinigungen,
Organisationsbüro]
- 1. Auflage - Berlin 2011
Schriftenreihe der Strafverteidigervereinigungen, Bd. 34

ISBN 978 - 3 - 98122213 - 3 - 6

1. Auflage 2011
Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany.
Die Schriftenreihe der Strafverteidigervereinigungen wird herausgegeben von
den Strafverteidigervereinigungen
Redaktion & Verlag Thomas Uwer | Organisationsbüro
Mommsenstr. 45
10629 Berlin

Inhalt

- S. 9 Dr. Bernd Wagner
Strafverteidigung als Privileg
- S. 29 Klaus-Ulrich Ventzke
*»... bringt alles Palaver des Revidenten nichts«. Beobachtungen zum
Verhältnis von Revisionsgerichtsbarkeit und Strafverteidigung*
- S. 69 Prof. Dr. Rainer Hamm
Große Strafsenate und die Justizförmigkeit des Verfahrens
- S. 85 Prof. Dr. Gerhard Fezer
*Anforderungen an die Begründung revisionsgerichtlicher Entscheidungen.
Verfahrenswirklichkeit und normativer Anspruch*
- S. 103 Prof. Dr. Wolfgang Wohlers
*Justice must not only be done, it must also be seen to be done.
Zur Gewährleistung rechtlichen Gehörs im Revisionsverfahren*
- S. 143 Prof. Dr. Jörg Kinzig
Die Validität der Kriminalprognose - kriminologisch betrachtet
- S. 169 Prof. Dr. Henning Ernst Müller
*»Labeling von Intensivtätern«? Karriere eines kriminologischen
Theorieansatzes und seine heutige Relevanz*
- S. 193 Prof. Dr. Sabine Gless
Der Einsatz von Videotechnologie in anderen europäischen Ländern
- S. 215 Dr. Ali B. Norouzi
*Vom Rekonstruktionsverbot zum Dokumentationsgebot:
Probleme der mangelnden Transparenz aus Sicht der Revisionsverteidigung*
- S. 231 Kriminaldirektorin Ass. iur. Karoline H. Starkgraff
*Die audiovisuelle Dokumentation polizeilicher (Beschuldigten-)
Vernehmungen - ein Schritt auf dem Weg zur Wahrheit*

Prof. Dr. Sabine Gless

Der Einsatz von Videotechnologie in anderen europäischen Ländern

I. Einleitung

Welche Möglichkeiten gibt es, um im Strafverfahren eine bessere Dokumentation der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen des Beschuldigten zu gewährleisten? Wie kann überhaupt eine grössere Transparenz der Beweisführung im Strafverfahren hergestellt werden? Welche Bedeutung könnten solche Dokumentationen für die Strafverteidigung erlangen?

Mit diesen Fragen haben sich Strafrechtswissenschaft und Strafrechtspraxis bereits seit einigen Jahren auseinander gesetzt.¹ Der Einsatz von Videotechnologie im Strafverfahren mit dem Ziel einer besseren Kontrolle der Beweissammlung im Vorverfahren und einer effektiveren Dokumentation der Vorgänge in der Hauptverhandlung ist eine alte Forderung der Strafverteidiger.²

Der Strafverteidigertag 2010 in Hamburg richtet nun den Blick über die Grenze: Wie setzt man in anderen europäischen Ländern Videotechnologie im Strafverfahren ein? Welche Erfahrungen hat man gemacht? Stellt man diese Frage mit rechtsvergleichendem Impetus, so sind verschiedene Umstände zu beachten:

Zum ersten sind die jeweiligen europäischen Strafverfahrensordnungen durch ganz unterschiedliche traditionelle Strukturen geprägt, sie folgen einer unterschiedlichen Dramaturgie des Strafprozesses. Deshalb kann das gleiche Instrument - eine videogestützte Dokumentation einer Beschuldigtenvernehmung - in den einzelnen Prozesstypen eine unterschiedliche Wirkung haben. Die Akzeptanz und Auswirkung einer solchen Modernisierung des Beweisverfahrens hängt sowohl von dem Verständnis der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme als auch von dem Selbstverständnis der Vernehmungsbeamten und ihrer Bereitschaft zur Konservierung eines Arbeitsschrittes ab. Der Einsatz von Videotechnologie muss sich in jede Prozessordnung auf eigene Weise als neues Element einpassen, das mit den massgeblichen Rechtsprinzipien harmonisiert.

Zum zweiten fehlen bisher umfassendere rechtsvergleichende Untersuchungen, die den Einsatz von Videotechnologie in verschiedenen Staaten bewerten. Das Max Planck Institut hat zwar im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz bereits vor acht Jahren eine beeindruckende rechtsvergleichende Studie zum Einsatz akustischer und visueller Dokumentationsverfahren im Strafverfahren erstellt. Allerdings handelt es sich dabei im Wesentlichen um eine Darstellung der normativen Rahmenbedingungen, nicht um eine empirische Studie.

Die Untersuchung zeigt jedoch, dass die kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen ein Sachproblem teilen: Der Wunsch nach dem Einsatz von Videotechnologie in Strafverfahren trifft auf Strafprozessordnungen, deren Wurzeln im 19. Jahrhundert liegen und deren strafprozessuale Regelwerke grundsätzlich auch noch von den Formen des ausgehenden 19. Jahrhunderts beherrscht werden.³ Das illustrieren auch die Regelungen über die Dokumentation und Verwertung von Beschuldigten- und Zeugenaussagen, die aus den strafrechtlichen Ermittlungen in das Hauptverfahren transferiert werden sollen, oder die Regelungen über die Protokollierung einer Strafverhandlung etc. Wenn die Videotechnologie den Strafprozess punktuell in die mediale Moderne führen soll, dann müssen sich verschiedene tradierte Regeln in allen Rechtsordnungen weiter entwickeln – und zwar spezifisch je nach den Bedürfnissen der jeweiligen Strafprozessordnungen. Wie das geschehen kann, möchte ich anhand weniger ausgewählter Rechtsordnungen nachzeichnen: Wann, warum und unter welchen Bedingungen wird Videotechnologie in Strafverfahren im Ausland eingesetzt?

II. Begriffe

Kurz vorab zur Begrifflichkeit:

1. Strafverfahren – Ausgangspunkt: der klassische Prozess

Die folgenden Ausführungen beziehen sich grundsätzlich auf das klassische Ideal eines förmlichen Strafverfahrens, das alle Stadien (also Ermittlungs-, Zwischen- und Hauptverfahren) durchläuft, mit Anklage und »streitiger Entscheidung«, etc. Das verdient ausdrücklich Erwähnung. Denn dieses förmliche Verfahren dient zwar dort immer noch als Referenzsystem für Rechtsvergleiche. Es ist aber wohl in keinem europäischen Land mehr der Normalfall eines Strafverfahrens. In fast allen Ländern wird heute der Grossteil der Verfahren in verkürzter Form erledigt, sei es im Wege des Strafbefehls oder der Absprache oä.

2. Videoaufzeichnungen als Beweis

Gegenstand der folgenden Erläuterungen sind – mit Blick auf die Fragestellung der Arbeitsgruppe des Strafverteidigertags – im wesentlichen Videobeweise, also audiovisuelle Aufzeichnungen, die ausserhalb der Hauptverhandlung über Beschuldigten- oder Zeugenvernehmungen angefertigt werden. Zumeist geschieht dies vorab im Ermittlungsverfahren. Für die Transparenz des Strafverfahrens insgesamt kann auch die videogestützte Dokumentation des Hauptverfahrens eine Rolle spielen.

Videoaufzeichnungen aus heimlichen Überwachungsmassnahmen oder zeitgleiche Übertragungen, i.e. live links oder sog. »closed circuit TV« gehören nicht zu diesem Themenkomplex. Erstere haben eine ganz eigene Problematik, weil sie einen Teil der Beweisführung vorwegnehmen, die eigentlich der Hauptverhandlung überlassen ist. Letztere dienen im Wesentlichen einer speziellen Anonymisierung von Zeugen resp. dem Opferschutz oder der Prozessökonomie (erspart lange Anreise von Zeugen aus dem Ausland).

III. Videogestützte Beweismittel - Divergenzen oder Konvergenzen in europäischen Strafrechtssystemen?

Die Strafrechtssysteme und Strafprozesse in den Staaten Europas sind bekanntlich recht verschieden. Das Spektrum umfasst auf der einen Seite das adversatorische Parteiverfahren in England/Wales, auf der anderen Seite das fast noch klassische instruktorische Verfahren in Frankreich oder der Schweiz. Dazwischen liegen verschiedene Mischformen.

Diese Unterschiede machen den Rechtsvergleich interessant. Die Arbeitshypothese lautet: Wenn durch den Einsatz von Videotechnologie Beweismittel für ein Strafverfahren generiert werden sollen, so muss der videogestützte Beweis in jeder Rechtsordnung so gehandhabt werden, dass in den Augen der jeweiligen Rechtsgemeinschaft eine zuverlässige Sachverhaltsrekonstruktion in einem fairen Verfahren gewährleistet ist. Nur wenn sich der Videobeweis als die der Wahrheitsfindung ebenso dienliche oder sogar überlegene Variante der Erhebung, Dokumentation und Überprüfung von Informationen erweist, ist er auf Dauer akzeptabel.

Trotz der vielfältigen Unterschiede erhofft man sich aus dem Einsatz von Videotechnologie fast überall ähnliche *Vorteile*, namentlich:

Konservierung von Beweismaterial – und zwar dann mit hoher Qualität, wenn der Videobeweis zeitlich kurz nach der mutmasslichen Tat aufgenommen wurde;⁴

Opferschutz, indem eine prozessbedingte Sekundärtraumatisierung durch eine Aussage in der Hauptverhandlung vermieden wird;⁵

Schutz der vernommenen Person vor unerlaubten Vernehmungsmethoden genauso wie

Schutz der Vernehmungsorgane, vor der nachträglichen Anschuldigung, unerlaubte Vernehmungsmethoden angewendet zu haben, sowie eine Protokollierungs- bzw. Archivierungsfunktion.

Die mit dem Einsatz von Videotechnologie für den Strafprozess verbundenen *Risiken* werden demgegenüber in den verschiedenen Rechtsordnungen unterschiedlich eingeschätzt.

IV. Der Einsatz von Videotechnologie in Strafverfahren in England/ Wales

1. Allgemein

Das Beweisverfahren im englischen Strafprozess ist geprägt durch die Struktur als Parteiverfahren (nach den Grundsätzen des common law). Das heisst: Anklage auf der einen, Verteidigung auf der anderen Seite ringen darum, das Gericht von der eigenen Sachverhaltsdarstellung zu überzeugen. Eine Vielzahl von Präjudizien und Regeln sorgen dafür, dass dieser Wettstreit mit gleich langen Spiessen geführt wird.

a)

Ein wichtiges Charakteristikum des englischen Strafverfahrens ist deshalb die strikte materielle Unmittelbarkeit der Beweisführung vor dem entscheidenden Gericht. Aus Sicht des englischen Rechts wäre es ungerecht, wenn die Strafverfolgungsbehörden ihre Anklage ohne weiteres mit ihren Ermittlungsakten unterfüttern und so die Sicht des Gerichts von Anfang an vorbestimmen dürften. Vielmehr muss die Anklage Beweisstück für Beweisstück – nach uns kompliziert erscheinenden Regeln – in das Verfahren einführen.

b)

Die Zeugenaussage etwa erfolgt im englischen Strafprozess mündlich und im Verhör-Kreuzverhör-Gegenverhör (examination-in-chief, cross-examination, re-examination). Die Regelungen für dieses Ritual zeigen sehr eindrücklich, wie die Zuverlässigkeit der Aussage und auch ein Stück fair trial aufgebaut werden, ua durch das Recht die Aussage oder auch den Charakter des Aussagenden nach strengen Regeln für die Frageformulierung unmittelbar zu hinterfragen.

c)

Ein Zeugnis vom Hörensagen – »hearsay-evidence« – ist traditionell grundsätzlich unzulässig; allerdings ist dieser Grundsatz heute durch viele Ausnahmen eingeschränkt.

d)

Im englischen Strafprozess kann der Angeklagte als Zeuge in eigener Sache aussagen. Er verliert dann aber – in gewissem Umfang – seine Schutzrechte und wird etwa genauso dem Kreuzverhör ausgesetzt wie jeder andere Zeuge.

2. Erwartete Vorteile von videogestützten Beweisen

Trotz der starken Orientierung an einer unmittelbaren Beweisaufnahme wird Videotechnologie in England/Wales in Europa wohl am weitestgehenden eingesetzt. Seit über 20 Jahren verlangt das Gesetz eine Videoaufnahme jeder polizeilichen Beschuldigtenvernehmung bei schwereren Straftaten⁶ als Regelfall.⁷ Diese Vorgabe diene zunächst vor allem dem Schutz der Beschuldigten, später trat der Aspekt des »achieving best evidence« hinzu. Sec. 137 und 138 Criminal Justice Act (CJA) 2003 sollten das Gebot der Konservierung durch Videoaufnahme auf wichtige Zeugenaussagen ausdehnen.⁸

Man erhoffte sich im Wesentlichen in vier Punkten eine Verbesserung durch die videogestützte Dokumentation von Beweisen:

a) Konservierung bestimmter Aussagen

Zum ersten spielt die Konservierung der im Ermittlungsverfahren gewonnenen Informationen für das Hauptverfahren resp. allenfalls für eine Absprache auch im englischen Strafverfahren eine grosse Rolle – sowohl in Bezug auf Beschuldigten- als auch auf Zeugenaussagen:

Bezüglich der Beschuldigten scheint die Mitteilungsbereitschaft zu Beginn des Strafverfahrens, im polizeilichen Ermittlungsverfahren in der Regel höher als vor Gericht. In England/Wales verzeichnete man – jedenfalls zu Beginn des Einsatzes von Videotechnologie – auch eine höhere Geständnisbereitschaft von Vernommenen, die auf Band sprachen, gegenüber jenen, die zu Protokoll aussagten – und dieses dann unterzeichnen mussten.⁹ (Auch die Gesprächsatmosphäre – im Gegensatz zur Protokollierungsatmosphäre – wurde von den Strafverfolgungsbehörden als positiv bewertet.¹⁰)

Dass das auf Video aufgenommene Geständnis später vor Gericht präsentiert und als Beweismittel verwertet werden kann, erscheint selbstverständlich. Eine Grenze setzen der Verwertbarkeit nur die allgemeinen Beweisverbote in PACE sec. 76, 78.¹¹

Eine Verurteilung kann im Prinzip – und wird in einigen Fällen – alleine auf ein aussergerichtliches Geständnis gestützt werden.¹² Es bedarf keiner zusätzlichen, stützenden Beweismittel (»corroboration«) wie etwa im schottischen Recht.

Die Konservierung der Zeugenaussage auf Videoband verspricht – neben dem Umstand, dass man mit der Videoaufzeichnung den Beweis quasi »in der Tasche hat« – darüber hinaus bei einer Vernehmung kurz nach der Tat und bei entsprechender Schulung etc., Zeugenaussagen eine bessere Aussagequalität.¹³

Die Konservierung von Beweisen aus dem Ermittlungsverfahren für die Hauptverhandlung erscheint zwar zunächst nicht ganz passend für ein Strafverfahren, das stark durch das Unmittelbarkeitsprinzip geprägt ist; in Form der Videoaufnahme passt es aber wohl gut in die Dramaturgie eines Parteiverfahrens, wobei man sich in der Praxis wohl ganz überwiegend mit dem Verweis des transkribierten Protokolls begnügt, und in der Praxis die Videobänder kaum selbst abspielt.

Deshalb liegt die wirklich wichtige Arbeit des Strafverteidigers in einer – aus seiner Sicht – für den Beschuldigten möglichst positiven Zusammenfassung des Inhalts der Videoeinlassung.

b) Opferschutz

Zum zweiten entwickelte sich in England in den 80er Jahren eine Opferschutzdiskussion, in der insbesondere das Kreuzverhör, Gegenverhör und Rückverhör für Opferzeugen, und hier im speziellen für kindliche Zeugen, als kaum zumutbar erscheinen liess und nach Wegen für besseren Opferschutz suchte.¹⁴ Im Beweisrecht wurde dem Anliegen mit dem Institut des »vulnerable witness« nach sec. 27 Youth Justice and Criminal Evidence Act (YJCEA) 1999 Rechnung getragen. Im Wesentlichen machen kindliche Opferzeugen vor dem Prozess in einer eingeschränkt kontradiktorischen Vernehmung ohne das gesamte Programm einer traditionellen Zeugenvernehmung ihre Aussage.¹⁵

c) Schutz von Vernommenen und Vernehmungsorganen

Die ersten beiden Gründe hängen mit der Art der Beweissammlung im englischen Strafverfahren zusammen, insbesondere damit dass der formal Beschuldigte regelmässig in Polizeigewahrsam genommen und vernommen wird. Dass er hier eines besonderen Schutzes bedarf und dass er spätestens ab diesem Zeitpunkt ein Recht auf eine möglichst lückenlose Dokumentation der Beweissammlung durch die Strafverfolgungsorgane hat ist im Vereinigten Königreich unbestritten.¹⁶

Die Videoaufnahme und deren lückenlose Dokumentation jeder Beschuldigtenvernehmung verwirklicht diesen Schutzgedanken für beide Seiten, zum Schutz des Beschuldigten und zum Schutz der Vernehmungsorgane: Durch die Videoaufnahme wird demonstriert, dass kein unzulässiger Druck ausgeübt wurde, dass und wie über die Rechte belehrt wurde, etc.

d) Protokollierungs-/ Archivierungsfunktion

In England/ Wales werden – das hier nur am Rande bemerkt – alle Hauptverhandlungen vor dem Crown Court aufgezeichnet, ausgenommen die Diskussionen (deliberations) zwischen den Geschworenen. Allerdings sind beim Crown Court weniger als 5 % der aller Fälle anhängig.¹⁷ Wenn Rechtsmittel gegen ein Urteil des Crown Court eingelegt werden, kann das Rechtsmittelgericht auf ein Transkript des Teils der Aufzeichnungen zurückgreifen, auf dem die Rüge basiert.¹⁸ Allerdings kommt das in der Praxis wohl nur sehr selten vor. Regelmässig stehen der Verteidigung im englischen Strafverfahren nur die Protokollnotizen zur Verfügung.

3. Befürchtete Nachteile durch videogestützte Beweise

Angesichts der erhofften Verbesserungen durch videogestützte Beweise wogen die Nachteile aus englischer Sicht nicht so schwer:

a) Erhöhter Arbeitsaufwand

Ein erster grosser Nachteil, vor allem aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden ist: Eine Vernehmung, die in Gesprächsform zeitgleich aufgezeichnet und dann transkribiert wird, verursacht sehr viel mehr Arbeitsaufwand. Der zuständige Ermittler muss das ganze Interview anhören, die Essenz des Falles erfassen und dann für das weitere Verfahren, insbesondere für die Präsentation des Inhalts (des videoaufgezeichneten Interviews) in der Hauptverhandlung eine Art Zusammenfassung (»précis«) herstellen.¹⁹ Auf diese Zusammenfassung hat die Verteidigung bereits in der ersten Runde der Beweisöffnung für die Gegenseite (»disclosure«) Zugriff.²⁰ Die endgültige Schriftfassung der Videovernehmung (»interview record«) wird in Abstimmung mit der Verteidigung hergestellt und gilt dann als zulässiges Beweismaterial.²¹ Die Originalaufzeichnung, das »master tape« bleibt während des ganzen Verfahrens versiegelt, falls es Zweifel an der Authentizität von Aussagen oä gibt.

b) Gefahr der Vorverurteilung (Fixierung von Täter- und Opferrollen)

Ein weiterer befürchteter Nachteil liegt in der Gefahr einer Vorverurteilung des Beschuldigten durch das erkennende Gericht, vor allem in Geschworenen-Verfahren. Eine Konservierung einer Beschuldigtenvernehmung oder

einer Vernehmung des Opfers, die dann im Hauptverfahren abgespielt wird, kann aus englischer Sicht bedenklich sein. Denn der Inhalt der Vernehmung beruht weitgehend auf den Hypothesen der Strafverfolgungsbehörden: Der Angeklagte wird von der Polizei in der Vernehmung als Täter behandelt. Es werden Umstände, die noch der Klärung bedürfen als über jeden Zweifel erhabene Fakten hingestellt. Das Gleiche gilt für die Zeugenvernehmung. Das mutmassliche Opfer wird als Opfer vernommen, etc. Da die Verteidigung regelmässig keine Gegenvideos hat, besteht die Gefahr, dass sich ihre Chancen auf eine faktisch offene Sachverhaltsfeststellung mindern.

Dieser Nachteil für die Verteidigung, wird dann noch verstärkt, wenn eine Videovernehmung eines Zeugen erst kurz vor Prozesseröffnung stattfindet, damit dem (aus welchen Gründen auch immer in der Hauptverhandlung abwesenden) Zeugen die Fragen gestellt werden können, die sich vor Abschluss der Ermittlungen als die wesentlichen Fragen herausstellen. Dann hat die Verteidigung nur sehr kurze Zeit eine Gegendarstellung aufzubauen und durch eigene Beweismittel zu unterfüttern.

Diese Umstände der Beweiskonservierung erscheinen aus Sicht der Strafverteidiger gewichtig, selbst wenn in der Gerichtspraxis die Videobänder nur selten abgespielt werden.

Denn der Verlust an Unmittelbarkeit der Beweisführung kommt auch in der schriftlichen Zusammenfassung der auf Video aufgezeichneten Vernehmungen zum Ausdruck. Faktisch führt der Einsatz von Videotechnologie im englischen Strafverfahren dazu, dass die Polizei ihre Beweisführung im Ermittlungsverfahren so absichern kann und so absichert, dass sie in der Hauptverhandlung über die schriftlichen Zusammenfassungen nachvollzogen werden kann. Anders als nach den Regeln des traditionellen Parteiverfahrens vorgesehen, konserviert die Polizei ihre Perspektive damit vom Vor- in das Hauptverfahren.

4. Ausgleich befürchteter Nachteile durch Modifikation alter Regeln oder neuen Regelungen

Dass der Einsatz von Videotechnologie im englischen Strafverfahren unfänglich akzeptiert ist, hängt wohl auch damit zusammen, dass etwa die Umstände, unter denen eine videogestützte Aussage als Beweismittel zugelassen wird, recht detailliert reglementiert sind. Gesetzgeber und Rechtsprechung haben die erwarteten Vor- und Nachteile berücksichtigt und die Einführung der Videodokumentation durch neue Gesetzgebung flankiert oder allenfalls alte Regeln über den Zeugenbeweis modifiziert. Das heisst in concreto:

Eine Videovernehmung kann nur dann in die Beweisaufnahme der Hauptverhandlung eingeführt werden, wenn sie entsprechend der einschlägigen Regeln durchgeführt wurde.²²

Diese stellen sicher, dass die Videoaufnahmen – oder darauf aufbauende Dokumente – auf eine möglichst ausgeglichene Sachverhaltsrekonstruktion zielen; zuverlässig sind – sowohl mit Blick auf ein Fälschungsrisiko²³ als auch mit Blick auf eine stimmige Zusammenfassung zur Weiterverwendung.²⁴

Darüber hinaus existieren »best practice-rules« über einzelne Verfahrensmodalitäten. Deren Verletzung zieht allerdings nicht zwingend ein Beweisverwertungsverbot nach sich.²⁵

Die Verwendung der Videoaufzeichnung in der Hauptverhandlung ist darüber hinaus nur möglich, wenn der Beweis – nach den allgemeinen Regeln – nicht als »unfair« angesehen wird.²⁶ Das bedeutet auch, dass der Richter die Geschworenen allenfalls davor warnen muss, den Inhalt einer Videoaussage nicht zu hoch zu bewerten: Den Angeklagten nicht als Täter zu sehen, auch wenn die Polizei ihn in der aufgezeichneten Vernehmung so behandelt, Umstände, die noch der Klärung bedürfen, nicht ohne weiteres als bewiesene Fakten zu akzeptieren, etc.²⁷

5. Zwischenergebnis

Zusammenfassend lässt sich feststellen: Der Einsatz von Videotechnologie hat im englischen Strafverfahren einiges verändert. Diese Änderungen werden – soweit ersichtlich – positiv beurteilt.

V. Der Einsatz von Videotechnologie in Frankreich

1. Allgemein

Das traditionelle Strafverfahren in Frankreich liegt (für unsere Fragestellung) am anderen Ende des Spektrums europäischer Prozessstypen: Es ist dem deutschen Strafverfahren ähnlich insofern als es instruktionsgeführt wird, denn es obliegt vor allem den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten von Amts wegen den für ein Strafverfahren relevanten Sachverhalt zu ermitteln, aktenkundig zu machen – anders als im deutschen Strafverfahren bildet der ermittelte Sachverhalt weitgehend die Grundlage für die Hauptverhandlung; es gilt also eine Art »eingeschränkter Unmittelbarkeit«.

Das französische Verfahren kennt traditionell – dem code d'instruction criminelle Napoleons folgend – das untersuchungsrichterliche Vorverfahren. Dieses kommt heute zwar nur in weniger als 5 % der Straffälle zur Anwendung jedoch

sind das gerade jene Verfahren, in denen es mit Rücksicht auf die Schwere der Straftat zum Einsatz von Videotechnologie kommen kann, um Vernehmungen zu dokumentieren. Ebenso bei Zuständigkeit des Untersuchungsrichters werden Beschuldigte zunächst von der Polizei inhaftiert (»garde à vue«) und vernommen.²⁸

Das Vorverfahren (»phase préparatoire«) soll die Angelegenheit grundsätzlich bereits bis zur Aburteilungsreife aufarbeiten (»l'affaire est mise en état d'être jugée«), indem nicht nur die mutmaßlichen Beteiligten der Straftat ermittelt und die Tatsachen vorläufig festgestellt werden, sondern bereits die Beweise für das Erkenntnisverfahren gesichert werden.²⁹ Das Vorverfahren kann als ein polizeiliches Ermittlungsverfahren³⁰ (»enquête de flagrance« oder »enquête préliminaire«)³¹ und bzw. oder als gerichtliche Voruntersuchung (»instruction«) durchgeführt werden.³² In der Praxis wird heute in der überwiegenden Zahl der Fälle eine »enquête« durchgeführt. Ausgangspunkt des normativen Konzepts des Gesetzgebers ist aber die »instruction«. Beide Verfahren sind traditionell vom Inquisitionskonzept geprägt. Kontradiktorische Elemente konnten sich nur langsam etablieren.³³

Nach französischem Verständnis erfolgt die für die strafrechtliche Sachentscheidung maßgebliche Sachverhaltsfeststellung zwar grundsätzlich im Hauptverfahren. Der Schwerpunkt der Tatsachenfeststellung liegt aber – orientiert am Grundmodell einer vorhergehenden gerichtlichen Voruntersuchung – regelmäßig in der Phase des Vorverfahrens.³⁴ Die Hauptverhandlung des französischen Strafverfahrens dient regelmäßig (nur) dem Ziel, auf der Basis der Ermittlungsergebnisse des Vorverfahrens – nach einer kontradiktorischen Erörterung der Beweislage – ein sachdienliches Urteil zu sprechen.³⁵ Praktisch möglich wird die Präjudizierung der Tatsachenfeststellung im Hauptverfahren durch die schriftliche Fixierung des Beweisergebnisses aus dem Vorverfahren in dem »dossier«.³⁶ Dieses wird Grundlage für die Verhandlungsführung des erkennenden Gerichts im Erkenntnisverfahren. In welchem Umfang der erstinstanzliche Spruchkörper auf das »dossier« zurückgreifen darf, hängt im Wesentlichen von der Schwere der vorgeworfenen Straftat ab: In Verfahren vor dem Polizeitribunal sowie vor dem Korrekionalgericht ist es grundsätzlich nicht vorgesehen, dass alle Zeugen, die bereits im Vorverfahren vernommen wurden, auch in die Hauptverhandlung geladen werden. Vielmehr kann der Vorsitzende ihre Zeugenaussagen aus dem Vorverfahren verlesen.³⁷ In Verfahren vor dem Schwurgericht (»Cour d'assises«), in dem – neben hauptamtlichen Richtern – Geschworene über die Schuldfrage bei Verbrechen entscheiden, gilt demgegenüber das – dem deutschen Unmittelbarkeitsprinzip entsprechende – Mündlichkeitsprinzip (»oralité des débats«). Hier müssen die Zeugen grundsätzlich selbst vor Gericht aussagen³⁸ und der Vorsitzende

darf das »dossier« nicht mit in den Beratungssaal nehmen.³⁹ Ein materieller Unmittelbarkeitsgrundsatz, wie ihn das deutsche Recht kennt, existiert im französischen Recht also nicht. Aber die Geltung des »Mündlichkeitsprinzips« hat in gewissem Umfang einen dem deutschen »materiellen Unmittelbarkeitsgrundsatz« vergleichbaren Effekt, nämlich den Beweisantritt vor dem erkennenden Gericht durch Präsentation des sachnächsten Beweismittels zu erzwingen.⁴⁰

Die Präjudizierung der Sachverhaltsfeststellung im Vorverfahren ist nicht nur mit Blick auf eine »zuverlässige« Sachverhaltsfeststellung ein interessantes Charakteristikum des französischen Strafprozesses,⁴¹ sie hat auch für die »Fairness« des Verfahrens Bedeutung: Die Vorverfahren galten lange als »geheim« und werden bis jetzt regelmäßig unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt.⁴² Der Beschuldigte und seine Verteidigung können aber heute an der (präjudizierenden) Beweissammlung im Vorverfahren aktiv teilnehmen⁴³ und durch die Partizipation nicht nur auf eine umfassende Sachverhaltsaufklärung, sondern auf den Schutz anderer möglicherweise übergeordneter Interessen hinwirken.

Die hier erhobenen Beweise vollzieht das entscheidende Gericht in der Hauptverhandlung nach. In ein solches Verfahren scheinen videogestützte Beweise auf den ersten Blick gut zu passen.

Tatsächlich wird Videotechnologie heute in verschiedenen Situationen im französischen Strafverfahren eingesetzt, nämlich:

- Bei der Vernehmung jugendlicher Opfer von Sexualstraftaten; zur Konservierung von Beschuldigtenaussagen oder Zeugenaussagen, wenn der Zeuge für eine Aussage in der Hauptverhandlung nicht zur Verfügung stünde;
- Zum Teil auch zur Dokumentation polizeilicher Vernehmungen während eines Polizeigewahrsams garde à vue), insbesondere bei Jugendlichen en; zur Archivierung – historisch – bedeutender Strafverhandlungen.

2. Vorteile des Einsatzes von Videotechnologie

a) Konservierung von Aussagen

Der Einsatz von Videotechnologie dient – wie im englischen und vielen anderen Strafverfahren – auch in Frankreich der Konservierung von Beschuldigten- und Zeugenaussagen aus dem Ermittlungsverfahrens für die Beweisführung in der Hauptverhandlung.

aa) Beschuldigtenvernehmung

Der Einsatz von Videotechnologie im Rahmen der untersuchungsrichterlichen

Vernehmung des Beschuldigten illustriert sehr plastisch die französische Maxime einer möglichst umfassenden und unerschütterlichen Beweissicherung im Vorverfahren für die Beweisführung in der Hauptverhandlung: Grundsätzlich⁴⁴ müssen alle Vernehmungen des Beschuldigten durch den Untersuchungsrichter (also in weniger als 5 % aller Verfahren) aufgezeichnet werden.⁴⁵ Die Videoaufzeichnungen können später direkt konsultiert werden, wenn der Inhalt bestritten wird oder der Untersuchungsrichter dies aus anderen Gründen für notwendig hält.⁴⁶ Ähnlich wie in England wird eine Kopie des Videobandes versiegelt und die andere zu den Akten genommen.⁴⁷ Regelmässig transkribieren die Strafverfolgungsbehörden die Videovernehmung und stellt die Transkripte dann den Verfahrensbeteiligten grundsätzlich zur Verfügung. Der Transkribierungsvorgang gilt auch im französischen Verfahren als sehr aufwändig und schwierig.⁴⁸ Das Transkript wird Teil des Dossier, das Grundlage für die Beweisführung in der Hauptverhandlung ist.

Ein auf Video abgelegtes Geständnis *kann* - auch und gerade im Falle eines zwischenzeitlichen Widerrufs - in der Hauptverhandlung damit als Beweismittel präsentiert werden...

... im Falle eines polizeilichen Geständnisses nach den Vorgaben von Art. 64-1 CPP,

... im Falle eines untersuchungsrichterlichen Geständnisses nach den Vorgaben von Art. 308 CPP.

Ausgeschlossen werden kann ein solches Geständnis nach allgemeinen Regeln, wenn Gründe für ein unselbständiges Verwertungsverbot eingreifen, etwa ein Verstoss gegen die Verteidigungsrechte («nullité substantielle d'ordre public»).

Von der Gefahr einer Konservierung eines unbedacht abgegebenen Geständnisses einmal abgesehen, muss man allerdings auch sagen, dass die Videoaufnahme von Vernehmungen nicht nur die Strafverfolgungsseite stärkt. Sie gibt allen Verfahrensbeteiligten einen beständigen Zugang zu polizeilichen oder untersuchungsrichterlichen Befragungen, so dass nicht nur der protokollierte Inhalt, sondern Gestik, Mimik und auch Gesprächsdynamik nachvollziehbar werden.⁴⁹ Das wird im - bisher verschriftlichten und fast immer noch »geheimen« französischen Verfahren - auch von Strafverteidigern begrüsst.

Nach französischem Recht muss auch die Vernehmung von Beschuldigten, die von der Polizei inhaftiert wurden («garde à vue»), auf Video aufgezeichnet werden - allerdings nur unter besonderen Bedingungen, wenn...

... der Verdacht auf Begehung eines Verbrechens besteht (das sind Straftaten, die mit mehr als 10 Jahren Freiheitsentzug bedroht sind);

... oder wenn die Staatsanwaltschaft aufgrund der Bedeutung so entscheidet ... wenn die beschuldigte Person jugendlich (also zwischen 13 und 18 Jahren alt ist).⁵⁰

(In der Praxis fehlt es aber wohl immer noch an flächendeckender Ausrüstung mit Videotechnologie.⁵¹)

Die Aufzeichnung auf Video soll vor allem die Situation der ersten Vernehmung konservieren, die von vielen als ausschlaggebend für das weitere Verfahren eingeschätzt wird.⁵²

aa) Zeugenaussagen

Es können auch alle Zeugenvernehmungen aufgezeichnet werden, wenn dafür Notwendigkeit besteht,⁵³ etwa wenn zu befürchten ist, dass ein Zeuge für eine spätere Aussage nicht zur Verfügung steht.

Seit ein paar Jahren ist es in Frankreich auch möglich, aus Gründen des Zeugenschutzes Videotechnologie einzusetzen.⁵⁴ Aussagen können anonym aufgezeichnet werden, wenn eine Gefahr für Leib oder Leben des Aussagenden oder seine Familie bestehen⁵⁵ (bei Kronzeugen muss die Strafdrohung für die eigenen Taten weniger als 5 Jahre betragen⁵⁶).

b) Schutz von Vernommenen und Vernehmungsorganen

Fraglich ist, in welchem Umfang der Einsatz von Videotechnologie auch im französischen Strafverfahren einen Schutz für die Beschuldigten bewirkt. Abgesehen von der Regelung über den Einsatz von Videotechnologie im Rahmen der Inhaftierung von Jugendlichen erscheint diese eher als »möglicher Reflex« der Anstrengungen zur Dokumentation der ersten Vernehmung zu Beweis Zwecken, denn als Selbstzweck.

Dem entspricht ein Streit, der nach Einführung der Aufzeichnungspflicht gefochten wurde, nämlich um die Konsequenzen aus einer Verletzung der Aufzeichnungspflicht: ⁵⁷Streitig ist, ob bzw. wann bei Verletzung der Aufzeichnungspflicht ein Beweisverbot in Form der »nullité« eingreift, mit der Folge, dass Erkenntnisse aus der ohne Videoaufnahme geführten Vernehmung nicht verwertet werden dürfen.⁵⁸

Der Gesetzgeber hatte die Aufzeichnungspflicht nicht mit einem ausdrücklichen, selbständigen Verwertungsverbot (nullité textuelle) abgesichert. Der Cour de Cassation hat in einem Fall, in dem die Strafverfolgungsbehörden geltend gemacht haben, sie hätten wegen technischer Schwierigkeiten keine Videoaufnahme herstellen können, gleichwohl ein unselbständiges Beweisverbot (nullité substantielle, art. 171 CPP) ausgesprochen.⁵⁹ Obwohl der Gesetzgeber in einem späteren Reformgesetz (vom 5. März 2007) anordnet, dass es bei technischen Schwierigkeiten mit der Videoaufnahme genüge, wenn das Problem im Vernehmungsprotokoll festgehalten und die

übergeordneten Behörden verständigt würden, ist es letztlich Sache der Rechtsprechung zu entscheiden, ob bzw. in welchen Fällen die Nichtaufzeichnung (und sei es aus technischen Schwierigkeiten) künftig als Verletzung der Aufzeichnungspflicht mit der Folge eines Beweisverbotes bewertet wird.⁶⁰

c) Opferschutz

Der Einsatz von Videotechnologie dient - auch im französischen Strafverfahren - ferner dem Schutz von Opferzeugen, insbesondere jugendlicher Zeugen. Sie sollen dadurch vor einer sekundären Traumatisierung durch oftmalige Vernehmung oder mit einer Befragung vor vielen Personen geschützt werden, dass sie einmal aussagen.⁶¹

Ein zum Zweck des Opferschutzes erhobener Videobeweis darf anschliessend nur von einem begrenzten Personenkreis (Strafverfolgungsbehörden, Verteidigung, Gericht, Sachverständige) und regelmässig nur im Justizgebäude eingesehen werden.

d) Protokollierungsfunktion

Die Hauptverhandlung vor dem cour d'assis, also vor dem höchsten französischen Gericht, kann auf Video aufgezeichnet werden. Es handelt sich dabei um eine Ausnahmenvorschrift, denn normalerweise dürfen keine Aufzeichnungen von Gerichtsverhandlungen gemacht werden.⁶² Der Präsident der Cour d'assises muss die Videoaufzeichnung anordnen.⁶³

Diese Videoaufnahme kann unter bestimmten Bedingungen zur Reproduktion von Teilen der Verhandlung im Fortgang der Hauptverhandlung, aber auch in der Rechtsmittelinstanz sowie im Wiederaufnahmeverfahren verwendet werden.⁶⁴

3. Prozessökonomie - Videokonferenz

Im französischen Strafprozess erhofft man sich ferner vom Einsatz der Videotechnologie in bestimmten Situationen mehr Effizienz, insbesondere bei der Vernehmung von Personen, die nicht unmittelbar vor den Vernehmungsorganen auftreten können⁶⁵ - etwa Zeugen aus dem Ausland oder Beschuldigte und Zeugen, die an einem anderen Ort inhaftiert sind.⁶⁶

Eine videogestützte Aussage kann - anders als eine bloss schriftliche Befragung - ein unmittelbarer Bild der Aussage vermitteln, ohne dass die Vernehmungsperson vor Ort gebracht werden muss. Allenfalls können solche Zeugen mittels Videolink direkt in der Hauptverhandlung vernommen werden.

4. Archivierungsfunktion

Besonders hervorzuheben ist, dass im französischen Recht der Einsatz von Videotechnologie auch eine Archivierungsfunktion für die Nachwelt haben kann:⁶⁷ Bereits seit 1985 steht es in der Entscheidungsgewalt des Präsidenten des »cour de cassation« oder des Präsidenten des betroffenen Berufungsgerichts zu entscheiden, ob eine Hauptverhandlung resp. ein Teil einer Hauptverhandlung so bedeutsam ist, dass es für das Staatsarchiv aufgezeichnet und nach 20 bzw. 50 Jahren der (wissenschaftlichen) Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll.⁶⁸

Die Aufnahme in der Hauptverhandlung wird wohl zunächst als zulässige Erweiterung der Öffentlichkeit gesehen (so dass eine Zustimmung der Beteiligten zur Videoaufnahme nicht als notwendig angesehen wird; gewährleistet sein muss allerdings ein ordnungsgemässer Ablauf des Verfahrens, inklusive einer nicht beeinträchtigten Verteidigung⁶⁹).

Insgesamt gab es wohl in Frankreich eine intensive Diskussion über eine Erweiterung der Öffentlichkeit durch Videoübertragung, wie sie etwa im Milosevic-Verfahren hergestellt wurde.

5. Zwischenergebnis

Die Regelungen zum Einsatz von Videotechnologie im französischen Strafprozess erscheinen weniger »aus einem Guss« als das in England der Fall ist. Auch in Frankreich selbst wird kritisiert, dass die einschlägigen Regelungen - weil sukzessive eingeführt - wenig aufeinander abgestimmt seien.

Das zeigt sich auch in den Punkten, in denen verschiedene Zielrichtungen miteinander kollidieren: So stehen etwa Schutzfunktion und Konservierungsfunktion in einem gewissen Spannungsverhältnis: Denn eine uneingeschränkte Schutzfunktion wäre nur dann gegeben, wenn die Videoaufzeichnung später ausschliesslich dazu benutzt werden dürfte, um eine Beeinträchtigung der Rechtsstellung des inhaftierten Beschuldigten zu belegen. Nach französischem Recht darf das Video aber auch im Falle eines Widerrufs eines Geständnisses benutzt werden, allerdings nur bis zur »audition«.⁷⁰ und unter der Voraussetzung, dass der Beweis im Übrigen gesetzesmässig ist.⁷¹

VI. Fazit

Die vorangegangene Darstellung hat gezeigt: Der Einsatz von Videotechnologie zur Dokumentation von Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen und der Hauptverhandlung führt den Strafprozess punktuell in die mediale Moderne.

Der Einsatz von Videotechnologie verspricht aber nicht nur Vorteile. Es sind damit auch in gewissem Umfang Risiken für die Strafverteidigung verbunden. Sie zeigen die Kehrseite der Vorteile.

Die Konservierung von Beschuldigten- und Zeugenaussagen auf Video im Vorverfahren bedeutet gleichzeitig eine Vorverlagerung der Beweisaufnahme, die in vielen Rechtsordnungen zur Hauptverhandlung vor dem entscheidenden Gericht gehört. Der Videobeweis schafft damit eine neue Verfahrenssituationen, die mit Hilfe der jeweiligen nationalen Rechtsgrundsätze und Institute so bewältigt werden muss, dass aus Sicht der jeweiligen Rechtsgemeinschaft Zuverlässigkeit und Fairness der strafprozessualen Beweisführung garantiert resp. dass aus Sicht der Strafverteidigung keine Einbusse an Verteidigungsrechten verbunden ist. In jeder Rechtsordnung stellt sich so neu die Frage, ob resp. wie traditionelle Regeln in der neuen Verfahrenssituation wirken bzw., ob es neuer Regelungen bedarf, die eine mögliche Einbusse an Fairness oder Verteidigungsrechten ausgleichen können.

Wenn etwa durch den Einsatz von Videotechnologie ein Stück der eigentlich der Hauptverhandlung vorbehaltenen Beweisaufnahme ausgelagert wird, dann muss der Videobeweis entweder – soweit möglich – unter den Bedingungen der Hauptverhandlung stattfinden oder aber müssen neue Beweisregeln die Zuverlässigkeit und Fairness der Beweisführung sichern.

Das bedeutet etwa im englischen Strafverfahrens: Wenn der Zeugenbeweis in der Hauptverhandlung vor dem entscheidenden Gericht durch die Verwertung einer Videoaufzeichnung ersetzt wird, findet ein Teil der Beweisführung im Vorverfahren statt, das in England traditionell eher parteiisch, durch die Anklagebehörde geführt wird. Würde eine Videoaussage aus dem Vorverfahren ohne weitere Massnahme in der Hauptverhandlung abgespielt, so würde sich die Strafverteidigung mit Recht dagegen aussprechen. Denn dann entfielen die tradierte Feuerprobe für die Zuverlässigkeit einer Aussage, nämlich die Präsentation eines Zeugen für die Anklage oder für die Verteidigung, die anschließende Aussage (evidence-in-chief), das Kreuzverhör (cross-examination), die nochmalige Vernehmung durch die eigene Seite (re-examination) immer unter dem Regime einer streng regulierten Fragenpraxis, allenfalls unter Eid – alles zu dem Zweck die Glaubwürdigkeit eines Zeugen oder die

Glaubhaftigkeit seiner Aussage zu prüfen. Wenn der Videobeweis an die Stelle einer mündlichen Aussage in der Hauptverhandlung tritt, müssen deshalb entweder direkt während der Videoaufnahme oder aber später, jedoch vor der Beweisverwertung neue Sicherungen greifen, welche die Zuverlässigkeit der Sachverhaltskonstruktion und die Garantie eines fairen Verfahrens gewährleisten. Das stellt die Verfahrensbeteiligten jedoch oftmals vor Probleme. So müsste eine vorab angefertigte Aufzeichnung einer Vernehmung müsste immer schon die sukzessive Sachverhaltsaufklärung antizipieren, damit dem Beschuldigten resp. den Zeugen die richtigen Fragen und Gegenfragen gestellt werden.⁷²

Das Problem hat eine weitere Dimension in Geschworenengerichtsverfahren, in denen – etwa in England – komplexe Regeln betreffend das Fragerecht unzulässige Suggestivfragen etc. verhindern sollen.

Hinzu tritt der Umstand, dass eine Videoaufzeichnung einer Beschuldigteneinlassung oder Zeugeneinvernahme zwangsläufig ein Art »Medialeffekt« entwickelt. Das heisst, Strafverteidigung und Anklagebehörde müssen sich über die adäquate, neutrale Kameraposition einigen oder die Richtung, in welcher die vernommene Person in die Kamera blickt, etc. Die suggestive Kraft der Technik hat das Potential, dass der Eindruck »Täter« oder »Opfer« ganz unabhängig vom Inhalt der Aussage verfestigt werden kann.⁷³

Damit Strafverteidigerinteressen nicht leiden, müssen die Auswirkungen etc. genau analysiert und ein eigener Forderungskatalog vorgelegt werden, welcher die tradierten Regeln weiter entwickelt. Für die Strafverteidigung bietet der Einsatz von Videotechnologie dann - und nur dann - viele Chancen, wenn die verteidigungsspezifischen Interessen Berücksichtigung früh und effektiv Berücksichtigung finden.

Anmerkungen

- 1 Vgl. etwa: *L. Meyer-Gossner*, Videoaufzeichnung in der Hauptverhandlung, FS Fezer (2008), 135 ff.; *D. Krause* in: Widmaier (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung (2006) § 7 Rn 255 ff.; *H. Diemer*, Der Einsatz der Videotechnik in der Hauptverhandlung, NJW 1999, 1667 ff.; *ders.* Zur Bedeutung der Videoaufzeichnung im Revisionsverfahren, NSTZ 2002, 16 ff.
- 2 *W. Leitner*, Rechtliche Probleme von Videoaufzeichnungen und praktische Konsequenzen für die Verteidigung, StraFo 1999, 45 ff.; *R. Schlothauer*, Videovernehmung und Zeugenschutz, StV 1999, 47 ff.
- 3 Etwa wenn Vernehmungen in den Worten der Vernehmungsperson niedergelegt werden sollen; wenn Hauptverhandlungen in ihren »zentralen Punkten« schriftlich protokolliert werden, wenn für das Protokoll die Vermutung der Wahrheit streitet, etc.
- 4 Vgl. dazu: *R. Munday*, Evidence, 5th ed. (2009), S. 219 f.
- 5 Dazu etwa: *R. Kölbel*, ZStR 119 (2007) 334.
- 6 If a case is indictable (including either way); *S. Sharpe*, Electronically Recorded Evidence (1989), S. 97.
- 7 Vgl. etwa: *S. Sharpe*, Electronically Recorded Evidence (1989), S. 84.
- 8 Vgl. *J.R. Spencer*, Hearsay Evidence and in Criminal Proceedings, Oxford and Portland 2008, 13.5. Eine zwingende Regelung der Videoaufnahme aller Zeugenaussagen wurde aber aus Kostengründen nicht eingeführt.
- 9 *S. Sharpe*, Electronically Recorded Evidence (1989), S. 85.
- 10 *S. Sharpe*, Electronically Recorded Evidence (1989), S. 85.
- 11 Zu den Beweisverboten im englischen Recht generell: *K. Janicki*, Beweisverbote im deutschen und englischen Strafprozess (2002), 46 ff. *S. Nash*, Surreptitious Interrogation and Notion of Fairness: Allan v. United Kingdom, International Journal of Evidence & Proof 2003 Vol 7, 137 ff.; *R. Pattenden*, Authenticating »Things« in English Law: Principles for Adducing Tangible Evidence in Common Law Jury Trial, International Journal of Evidence & Proof 2008 Vol 12, 237 ff.
- 12 In der Praxis stehen die Gerichte aber einer Verurteilung alleine auf der Grundlage eines später widerrufenen aussergerichtlichen Geständnisses zurückhaltend gegenüber, vgl. etwa *R. v Greenwood*, EWCA Crim 1388, [2004] 1 CrAppR 7 (99) [2005] CrimLR 61.
- 13 Vgl. *M.E. Lamb*, The Investigation of Child Sexual Abuse: An International, Interdisciplinary Consensus Statement, Family Law Quarterly, 28 (1994), S. 151 – 162.
- 14 Vgl. Etwa: *D. Glaser / J.R. Spencer*, Sentencing, Children's Evidence and Children's Trauma, Criminal Law Review 2000, 371 ff.; *L. Hoyano*, Variations on a Theme by Pigot: Special Measures Directions for Child Witnesses, Criminal Law Review 2000, 250 f.
- 15 *J.R. Spencer*, Hearsay Evidence and in Criminal Proceedings, Oxford and Portland 2008, 13.2.
- 16 Im englischen Parteiverfahren spielt die Dokumentation der Vernehmung des Beschuldigten von jeher eine grosse Rolle; der Zugriff der Verteidigung auf hoheitlich gesammeltes Beweismaterial wird entlang sehr komplexer Regelungen im Rahmen des sog. Disclosure gewährt. Manche werden sich vielleicht noch erinnern: Zu Beginn der 90er Jahre erschütterte die Aufdeckung von Justizirrtümern das englische Rechtssystem: In Zusammenhang mit dem Nordirlandkonflikt wurden etwa die *Birmingham Six* oder die *Guildford Four* zu Unrecht verurteilt – auch weil verfahrensrechtliche Sicherungen nicht respektiert, unzulässiger Druck in der Vernehmung ausgeübt, aber auch entlastendes Beweismaterial nicht für die Verteidigung offen gelegt wurde.
- 17 Zu den Zahlen vgl. <http://www.justice.gov.uk/publications/docs/judicial-court-statistics-2008-06-chapt6.pdf> und <http://www.justice.gov.uk/publications/docs/judicial-court-statistics-2008-07-chapt7.pdf>.
- 18 Criminal Procedure Rules, Rule 68.3.
- 19 Vgl. *S. Sharpe*, Electronically Recorded Evidence (1989), S. 85.
- 20 *S. Sharpe*, Electronically Recorded Evidence (1989), S. 97.
- 21 Vgl. im Einzelnen *S. Sharpe*, Electronically Recorded Evidence (1989), S. 97 f.
- 22 Code of Practice for the Detention, Treatment and Questioning of Persons by Police Officers made pursuant to s. 66 of PACE.
- 23 Ein »master tape« wird - mit Unterschrift des Vernehmenden und Vernommenen – versiegelt und durch Strafverfolgungsbehörden aufbewahrt, *S. Sharpe*, Electronically Recorded Evidence (1989), S. 87 und 98 f.
- 24 *S. Sharpe*, Electronically Recorded Evidence (1989), S. 96 f.; Auch die Verteidigung kann eine Vernehmung aufzeichnen, aaO S. 99 f.
- 25 Dazu betr. die Vernehmung von kindlichen Zeugen: *Roderick Munday*, Evidence, 5th ed. (2009), S. 219 f.
- 26 Ausf. dazu: *R. Munday*, Evidence, 5th ed. (2009), S. 218 f.
- 27 Dazu: *Rawlings and Broadbent* (1995) 1 W.L.R.S. 178.
- 28 Bei »crimes« handelt die Polizei unter Leitung des Untersuchungsrichters, Art. 151 i.V.m. Art 154 CPP.
- 29 Im Einzelnen zur Präjudizierung der Tatsachenfeststellung durch die Beweissammlung im Vorverfahren: E.III.6.a)aa); vgl. aber auch zu gegenläufigen Tendenzen in der neueren Rechtsprechung: *D. Marsat*, 1999, 6 ff.
- 30 Die polizeilichen Ermittlungsverfahren stehen aber unter der Sachleitung der Staatsanwaltschaft, Art. 68 CPP; *G. Stefani / G. Levasseur / B. Bouloc*, Procédure pénale, no. 424.
- 31 Ob Flagranzermittlungen oder reguläre Polizeiermittlungen angestellt werden, hängt davon ab, ob die Voraussetzungen einer »auf frischer Tat festgestellten strafbaren Handlung« (»infraction flagrante«) vorliegen oder nicht.

- 32 Aus Sicht des Gesetzgebers sollte die gerichtliche Voruntersuchung der Regelfall des Vorverfahrens sein. In der Praxis findet nur in einem Bruchteil der Strafverfahren eine »instruction« statt, denn dieses streng formalisierte und zeitaufwändige Verfahren muss nur bei mutmaßlichen Verbrechen durchgeführt werden; bei Vergehen ist es im Allgemeinen fakultativ und bei Übertretungen nur ausnahmsweise möglich. In der Praxis ermitteln aber ohnehin in fast allen Fällen Polizei und Staatsanwaltschaft, vgl.: *J. Leblois-Happe / H. Barth*, in: *Gleß/Grote/Heine* (Hrsg.), *Justitielle Einbindung und Kontrolle von Europol*, Bd. 1, S. 266 ff.
- 33 *Chambon*, *Juge d'instruction*, no. 47; *H. Henrion*, *ZStW* 113 (2001), 928. Zur Reform der gerichtlichen Voruntersuchung bis in neueste Zeit: *R. Merle / A. Vitu*, *Procédure pénale*, 5. Aufl., nos. 403 ff.
- 34 Zur Tatsachenfeststellung auf der Grundlage der im Vorverfahren festgestellten Beweise vgl.: *Crim.* 26 févr. 1992, B. no. 90; *Crim.* 1 avril 1992, B. no. 137; *Ph. Conte / P. Maistre du Chambon*, *Procédure pénale*, no. 537; *M.L. Rassat*, *Procédure pénale*, no. 248; zu gegenläufigen Tendenzen in der neueren Rechtsprechung: *D. Marsat*, 1999, 6 ff.; insgesamt dazu aus rechtsvergleichender Sicht dazu: *A. Eser*, *ZStW* 108 (1996), 88 f.; *H.H. Kühne*, *StPO*, Rn. 1210; *W. Perron*, 112 (2000) *ZStW*, 212.
- 35 Vgl. *Casorla*, *RIDP* 1997, 99; *J. Pradel*, *Procédure pénale*, no. 549. Solange allerdings die kontradiktorische Erörterung nicht erfolgt ist, spricht man noch nicht von einer vollwertigen »preuve«, sondern nur von »charges«, *Ph. Conte / P. Maistre du Chambon*, *Procédure pénale*, no. 329 sowie E.II.2.b)bb). Ausf. zur Arbeit des französischen Untersuchungsrichters: *R. Merle / A. Vitu*, *Procédure pénale*, 5. Aufl., nos. 416 ff.
- 36 Vgl. etwa: *Manacorda*, in: *Delmas-Marty/Vervaele* (eds.), *The Implementation of the Corpus Juris*, Bd. IV, S. 295 f.; ausf. zur Doppelfunktion des Untersuchungsrichters als Ermittler und Hersteller des »dossier«: *R. Merle / A. Vitu*, *Procédure pénale*, 5. Aufl., nos. 416 und 422. Vor diesem Hintergrund erschließt sich auch die Bedeutung der Schriftlichkeit des Vorverfahrens im französischen Strafverfahren: Grundsätzlich wird jede Ermittlungsmaßnahme in Form eines Protokolls niedergelegt und kann so schriftlich in das Verfahren eingeführt werden, *Lambert*, *Formulaire*, S. 13.
- 37 Art. 513 al. 2 CPP.
- 38 Auch wenn die Aussagen »unerreichbarer Zeugen« ausnahmsweise verlesen werden können, vgl. etwa: *M. Delmas-Marty*, *Procédures pénales d'Europe*, S. 533.
- 39 Art. 347 al. 3 und 4 CPP, vgl. auch: *Crim.* 27 juin 1990, B. no. 265; *Crim.* 26 févr. 1992, B. no. 90.
- 40 Siehe unten E.III.4.a).
- 41 Zur Bedeutung der Beweisgewinnung in der »instruction« als Richtigkeitsgewähr für die Sachverhaltsfeststellung in der französischen Hauptverhandlung vgl. etwa: *R. Merle / A. Vitu*, *Procédure pénale*, 5. Aufl., no. 628.
- 42 Dazu etwa: *G. Stefani / G. Lévassieur / B. Bouloc*, *Procédure pénale*, no. 511-1; *S. Manacorda*, in: *Delmas-Marty/Vervaele* (eds.), *The Implementation of the Corpus Juris*, Bd. IV, S.

417 ff.; vgl. a.: *S. Stein*, Zum europäischen *ne bis in idem*, S. 209 f.

- 43 Vgl. etwa Art. 11 al. 1 CPP: »Außer in den Fällen, in denen das Gesetz etwas anderes vorsieht und unbeschadet der Rechte der Verteidigung, ist das Verfahren während der polizeilichen Ermittlungen und der gerichtlichen Voruntersuchung geheim.«
- 44 Zum Verweis auf bestimmte Delikte vgl. Art. 706-73 CP; zur Entscheidung bei begrenzten Ressourcen für Videoaufzeichnungen vgl. Art. 116 -1 para 5.
- 45 Art. 116-1 CPP.
- 46 Art. 116-1 CPP.
- 47 « Les interrogatoires des mineurs placés en garde à vue visés à l'article 64 du code de procédure pénale font l'objet d'un enregistrement audiovisuel (L'enregistrement original est placé sous scellés et sa copie est versée au dossier). L'enregistrement ne peut être visionné qu'avant l'audience de jugement, en cas de contestation du contenu du procès-verbal d'interrogatoire, sur décision, selon le cas, du juge d'instruction ou du juge des enfants saisi par l'une des parties (...) ».
- 48 *S. Garde-Lebretton*, *L'enregistrement des interrogatoires : un rééquilibrage des forces pendant la garde à vue*, *Actualité Juridique Pénal (AJP)* 2007, 463.
- 49 *S. Garde-Lebretton*, *L'enregistrement des interrogatoires : un rééquilibrage des forces pendant la garde à vue*, *Actualité Juridique Pénal (AJP)* 2007, 463.
- 50 Loi no. 2000 - 516 du 15 juin 2000 renforçant la protection de la présomption d'innocence pp. (umfassendes Regelwerk zur Stärkung der Stellung der Beschuldigten) i.V.m. Art. 2 Ordonnance 2 février 1945 relative à l'enfance délinquante.
- 51 « Dans ses dispositions renforçant le caractère contradictoire de la procédure pénale, elle a également étendu l'obligation d'enregistrement à tous les interrogatoires de garde à vue (art. 14 de la loi) et à tous ceux réalisés dans le cabinet du juge d'instruction (art. 15), modifiant l'article 64-1 du code de procédure pénale et créant un article 116-1. »
- 52 *S. Garde-Lebretton*, *L'enregistrement des interrogatoires : un rééquilibrage des forces pendant la garde à vue*, *Actualité Juridique Pénal (AJP)* 2007, 462.
- 53 La loi no. 2007-291 eu 5 mars 2007 tendant à renforcer l'équilibre de la procédure pénale a récemment modifié ce texte en élargissant les possibilités de visionnage : l'enregistrement peut désormais être consulté « au cours de l'instruction ou devant la juridiction de jugement (...) sur décision du juge d'instruction, du juge des enfants ou de la juridiction de jugement, à la demande du ministère public ou d'une des parties ».
- 54 Art. 706-57 à 706-61 CPP; loi no 2001-1062 du 16.11.2001.
- 55 Art. 706-57.
- 56 Art. 706-57.
- 57 Il faut ici souligner que la loi du 5 mars 2007 précitée a également introduit un nouvel alinéa, identique, aux art. 64-1, c. pr. Pén. Et 4, IV de l'ordonnance du 2 févr. 1945, ainsi rédigé: »lorsque l'enregistrement ne peut être effectué en raison d'une impossibilité technique, il en est fait mention dans le procès-verbal d'interrogatoire que précise la

- nature de cette impossibilité. Le procureur de la République (ou le juge d'instruction – pour l'article 4, IV) en est immédiatement avisé».
- 58 Vgl. Crim. 3 avr. 2007, no. 06-87-264. AJP 2007, 287 note Royer : »Le défaut d'enregistrement audiovisuel des interrogatoires d'un mineur placé en garde à vu, non justifié par un obstacle insurmontable, porte nécessairement atteinte aux intérêts de la personne concernée. »
- 59 Crim. 3 avr. 2007, no. 06-87-264, AJP 2007, 287 note Royer
- 60 Massgeblich wird sein, wann eine technische Schwierigkeit als »obstacle insurmontable« eingeordnet wird.
- 61 Art. 706-52 f. CPP.
- 62 Art. 308-1 para 1 CPP.
- 63 Art. 308-1 para 2 CPP.
- 64 Zu den Einzelheiten vgl. Art. 308-1 CPP; bei Abspielen zur Reproduktion der Hauptverhandlung müssen Staatsanwalt, Verteidigung und etwaiger Vertreter des Opfers (partie civile) anwesend sein.
- 65 Les lois du 9 septembre 2002 (loi no. 2002-1138 du 9 sept. 2002, art. 35), du 9 mars 2004 (loi no. 2004-204 du 9 mars 2004, art. 143), du 26 janvier 2005 (loi no. 2005-47 du 26 janv. 2005, art. 9-XXXII), du 23 janvier 2006 (loi no. 2006-64 du 23 janv. 2006, art. 14) et du 5 mars 2007 (loi no. 2007-291 du 5 mars 2007, art. 28 et 70).
- 66 Vgl. S. *Lavric*, La vidéoconférence: le procès de demain?, *Actualité Juridique Pénal (AJP)* 2007, 465.
- 67 Loi no 85-699 du 11 juillet 1985 ; vgl. a. loi no 90-615 du 13 juillet 1990.
- 68 Loi no 85-699 du 11 juillet 1985.
- 69 Loi no 85-699 du 11 juillet 1985 ; vgl. a. J. *Buisson*, La légalité dans l'administration de la preuve pénale, *Procédures* 1998, chron. 14.
- 70 Art. 120 Loi no. 2000 – 516 du 15 juin 2000; Art. 4 Ord. 2 Févr. 1945.
- 71 Also nicht andere Rechte, inklusive das Recht auf Privatsphäre verletzt, J. *Buisson*, La légalité dans l'administration de la preuve pénale, *Procédures* 1998, chron. 14.
- 72 Vgl. etwa E. *Cape*, England and Wales, in E. *Cape* / Z. *Namoradze*, R. *Smith* / T. *Spronken* (Hrsg.), *Effective Criminal Defence in Europe* (Antwerpen Oxford Portland 2010), 146 f.
- 73 Vgl. etwa: G.D. *Lassiter* / P.J. *Munhall* / A.L. *Geerslan* / M. *Handley* / P.E. *Weiland*: Criminal Confessions on Videotape: Does Camera Perspective Bias Their Perceived Veracity? *Current Research in Social Psychology* 7 [2001].